



REGLEMENT ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG VON STADT- RATSBESCHLÜSSEN IM INTERNET

vom 9. Juli 2019

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Dieses Reglement wird gestützt auf § 17 der Kantonsverfassung, § 14 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie § 1 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) erlassen.

Art. 2 Grundsatz

¹ In Ergänzung zu den Kommunikationsmitteln, die in den «Leitlinien Kommunikation» aufgeführt sind, werden die Stadtratsbeschlüsse grundsätzlich auf der Website der Stadt Uster auf www.uster.ch veröffentlicht.

² Dieses Reglement gilt auch für Zirkularbeschlüsse und Präsidialverfügungen.

Art. 3 Liste von zu veröffentlichenden Stadtratsbeschlüssen

¹ Insbesondere sind die folgenden Stadtratsbeschlüsse zu veröffentlichen:

- a. Beschlüsse über gebundene und über neue Ausgaben
- b. Freihändige Vergaben
- c. Vergaben im Einladungsverfahren, selektiven oder offenen Verfahren
- d. Bewilligung von Beiträgen
- e. Genehmigung von Abrechnungen (Bauabrechnungen, Kreditabrechnungen und dergleichen)
- f. Beschlüsse im Zusammenhang mit Initiativen und Referenden, einschliesslich des Beschlusses, einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen
- g. Beschlüsse generell-abstrakter Natur, einschliesslich verwaltungsinterner Anweisungen, Richtlinien usw.
- h. Beschlüsse organisatorischer Natur (Reorganisationen usw.)
- i. Genehmigung von Statutenänderungen, Budgets, Jahresrechnungen und dergleichen von Zweckverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt Uster beteiligt ist oder die von der Stadt Uster unterstützt werden
- j. Genehmigung von Verträgen
- k. Verabschiedung von Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen, kantonalen oder regionalen Raumplänen und dergleichen
- l. Beschlüsse betreffend Teilnahme an oder Unterstützung von Repräsentationsanlässen
- m. Beschlüsse betreffend Quartierplänen und Gestaltungsplänen und dergleichen (Verfahrenseinleitung, Festsetzung usw.)
- n. Projektfestsetzungen (ohne Einsprache- oder Einwendungsverfahren)
- o. Vorlagen an das Gemeindeparlament

² Diese Liste ist nicht abschliessend.



Art. 4 Nichtveröffentlichung

¹ Die nachfolgend aufgeführten Kategorien von Stadtratsbeschlüssen werden nicht publiziert:

- a. Personalgeschäfte (ohne Stellenpläne)
- b. Verfahrensentscheide bei Rechtsmittelverfahren (Rekurse, Beschwerden usw.) sowie Aufsichtsbeschwerden
- c. Verfahrensentscheide bei Neubeurteilungen
- d. Verfahrensentscheide bei Haftungsfällen
- e. Diskussionsgeschäfte
- f. Informationsgeschäfte

² Diese Liste ist nicht abschliessend.

Art. 5 Weitere Ausnahmen

Werden andere Stadtratsbeschlüsse als die in Art. 4 aufgezählten nicht veröffentlicht, ist dies im «Beiblatt SR-Geschäft» zu begründen.

Art. 6 Klassifizierung

¹ Jeder Stadtratsbeschluss wird in eine der vier nachfolgenden IDG-Kategorien klassiert:

- a. öffentlich
- b. nicht öffentlich
- c. vertraulich
- d. hoch Vertraulich

² Die Abteilungen haben im Antrag zu jedem Geschäft vorzuschlagen, welcher der IDG-Kategorien der zu fassende Stadtratsbeschluss zuzuordnen ist.

³ Die Stadtkanzlei prüft im Rahmen der Vorprüfung der Stadtratsanträge die IDG-Kategorie. Kommt sie zu einem anderen Schluss als die antragstellende Abteilung, nimmt sie mit dieser Rücksprache.

Art. 7 Meldungen aus dem Stadtrat

In den Meldungen aus dem Stadtrat werden insbesondere aufgeführt:

- Baurechtliche Entscheide (Kurztext)

Art 8 Beilagen

Beilagen zu Stadtratsbeschlüssen werden nicht publiziert, ausser diese würden integrierenden Bestandteil des Beschlusses bilden (z.B. Genehmigung von Reglementen, Verabschiedung von Vernehmlassungen)



Art. 9 Frühere Beschlüsse

Eine rückwirkende Veröffentlichung der vor dem Inkrafttreten dieses Reglements gefassten Beschlüsse findet nicht statt. Der Zugang zu solchen Beschlüssen richtet sich nach den Bestimmungen des IDG.

Art. 10 Beschlussfassung und Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 9. Juli 2019 genehmigt.

² Es tritt auf den 1. Oktober 2019 in Kraft.